

Ehemalige HIM, die auf Grund der Berentung die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit beenden, sind in sinngemäßer Anwendung der Betreuungsordnung des MfS durch die Dienstseinheiten zu betreuen, die sie zuletzt führten.

Durch die Leiter dieser Dienstseinheiten sind geeignete Angehörige des MfS als Betreuer einzusetzen.

Sind die ehemaligen HIM außerhalb des territorialen Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereiches der Dienstseinheiten, die diese zuletzt führten, wohnhaft und wäre dadurch deren Betreuung durch diese Dienstseinheiten nur mit erheblichem Aufwand möglich, sind in die Betreuung die für den Wohnort zuständigen Kreisdienststellen einzubeziehen.

Hierzu sind zwischen den Leitern der betreffenden Dienstseinheiten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Über die Art, den Umfang sowie die Verantwortlichkeit der Betreuung der ehemaligen HIM haben im Rahmen der Vorschläge zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zu entscheiden.

#### 21. Anwendung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf ehrenamtliche IM

In Ausnahmefällen können die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung auf überprüfte und zuverlässige ehrenamtliche IM angewandt werden.

Voraussetzungen dafür sind in der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS erbrachte besonders bedeutsame politisch-operative Arbeitsergebnisse sowie langjährige treue und zuverlässige Pflichterfüllung.

Über den Umfang der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung ehrenamtlicher IM haben die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des MfS zu entscheiden.